

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Vergaberichtlinie Projektförderung - Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Projektgeldern für promovierte Wissenschaftler*innen unterhalb der Professur vom 14. Oktober 2024

Seite 1 - 3

Vergaberichtlinie TU.hosts - Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Fördergeldern im Rahmen des Programms TU.hosts vom 14. Oktober 2024

Seite 4 - 6

Vergaberichtlinie Projektförderung

Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Projektgeldern für promovierte Wissenschaftler*innen unterhalb der Professur vom 14. Oktober 2024

§ 1 Zweckbestimmung

Die Fördergelder sollen nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der jährlich bereitgestellten Fördermittel die eigenständige wissenschaftliche Arbeit in der Qualifizierungsphase nach der Promotion (vgl. § 20 Promotionsrahmenordnung) fördern. Sie sollen dazu dienen, frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit sowie das Sammeln von Antrags Erfahrungen zu ermöglichen.

§ 2 Förderungswürdigkeit und Antragsberechtigung

- (1) Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Anträge, die
 - eine außergewöhnlich hohe Qualität aufweisen,
 - relevant sind für die Forschung der Antragsstellenden,
 - relevant sind für die Forschung an der TU Dortmund sowie
 - ein angemessenes Verhältnis von Mitteleinsatz und zu erwartendem Ertrag aufweisen.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftler*innen in der Qualifizierungsphase nach der Promotion (vgl. § 20 Promotionsrahmenordnung). Diese müssen an der TU Dortmund beschäftigt sein.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 3 Fördermaßnahmen

- (1) Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt 10.000 Euro. Die Fördersumme kann sich aus einer Kombination verschiedener Module ergeben. Folgende Module können gefördert werden:
 - (A) Kleingerät
 - (B) Unterstützung für eine wissenschaftliche Workshop-/Konferenzorganisation
 - (C) Unterstützung durch SHK z.B. für Publikation oder Drittmittel-Antragsvorbereitung
 - (D) Teilnahme an einer internationalen Konferenz mit aktivem Beitrag
 - (E) Anderer Unterstützungsbedarf im Forschungskontext.
- (2) Die Gelder müssen innerhalb von zwei Jahren zweckgebunden verausgabt werden. Über die Ausgaben ist ein Abschlussbericht anzufertigen. Eine Übertragung der Mittel (Verlängerung der Verfügbarkeit der Mittel) um maximal sechs Monate kann bei

Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. Krankheit, Elternzeit) beantragt werden. Der Antrag muss noch innerhalb der Laufzeit der Förderung schriftlich gestellt werden.

- (3) Mit der Einwerbung ist die Aufnahme in die TU Dortmund Young Academy für maximal sechs Jahre verbunden.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch eine Auswahlkommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) drei ausgewiesene Nachwuchswissenschaftler*innen unterschiedlicher Fakultäten, die bereits eigene hochkarätige Drittmittel einwerbungen, eine über externe Drittmittel selbst eingeworbene Nachwuchsgruppenleitung oder Juniorprofessur vorweisen können,
 - b) die*der Prorektor*in Forschung.
- (2) Die unter Abs. 1 lit. a) genannten Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die*Der Prorektor*in Forschung ist Vorsitzende*r der Kommission ohne eigenes Stimmrecht.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Graduiertenzentrum der TU Dortmund koordiniert.

§ 5 Antragsverfahren und Förderentscheidung

- (1) Anträge können mindestens einmal jährlich zu einem vom Prorektorat Forschung festgelegten Stichtag eingereicht werden. Einzelheiten hierzu nebst Antragsformular werden auf der Homepage des Graduiertenzentrums der TU Dortmund veröffentlicht. Je Fakultät sind jeweils drei Anträge pro Stichtag möglich und müssen von den Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen im Fakultätsrat befürwortet worden sein. Dem Antrag ist hierüber ein schriftlicher Nachweis beizufügen.
- (2) Der Antragsprozess erfolgt zweistufig. In der ersten Stufe muss eine Antragsskizze vorgelegt werden, die bis zu zwei Seiten umfasst und folgende Informationen enthält:
 - Überblick über die inhaltliche Planung des Vorhabens
 - Begründung der Relevanz
 - Zeitplan
 - Budget
 - Falls zutreffend: weitere Beteiligte.

Außerdem müssen folgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:

- CV nebst Publikationsliste
- Kopie der Promotionsurkunde oder Bestätigung der Fakultät bzw. Universitätsbibliothek über die Veröffentlichung der Dissertation.

- (3) Die Begutachtung erfolgt in einer ersten Stufe auf Basis der eingereichten Unterlagen. Antragsteller*innen, deren Anträge von der Auswahlkommission ausgewählt wurden, werden in der zweiten Stufe zu einer Präsentation eingeladen. Die Präsentation besteht aus
- 10 Minuten Vortrag und
 - 10 Minuten Diskussion.
- (4) Im Anschluss an die Präsentationen berät die Auswahlkommission auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der Präsentationen über die Anträge und legt dem Rektorat einen schriftlichen Vorschlag über die Vergabe der Fördermittel vor. Die Entscheidung über den Vorschlag zur Vergabe der Fördermittel trifft die Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Rektorat hat ein Vetorecht gegenüber dem Vergabevorschlag der Auswahlkommission. Legt das Rektorat in der Rektoratssitzung, in der der Vorschlag vorgestellt wird, nicht mit einfacher Mehrheit ein Veto gegen den Vergabevorschlag der Auswahlkommission ein, gilt der Vorschlag als vom Rektorat angenommen. Wird vom Rektorat ein Veto gegen den Vergabevorschlag eingelegt, beschließt die Auswahlkommission unverzüglich über einen neuen Vorschlag zur Vergabe der Fördermittel; Abs. 4 und 5 gelten in diesem Fall entsprechend.
- (6) Die Antragsteller*innen werden im Anschluss an die Rektoratssitzung, in der der Vergabevorschlag der Auswahlkommission vom Rektorat nach Abs. 5 angenommen wurde, schriftlich über das Ergebnis (Bewilligung oder Ablehnung des Antrags) informiert. Eine erneute Antragstellung durch dieselbe Person ist nach Abschluss der Förderung möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Projektgeldern für Postdocs vom 14. April 2022 (AM Nr. 16/22, S. 11) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14.10.2024.

Dortmund, den 14. Oktober 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Vergaberichtlinie TU.hosts

Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Fördergeldern im Rahmen des Programms TU.hosts vom 14. Oktober 2024

§ 1 Zweckbestimmung

Die bereitgestellten Fördergelder sollen nach Maßgabe dieser Richtlinie dazu dienen, Promovierenden der Technischen Universität Dortmund die Einladung von hochkarätigen Forschenden aus dem Ausland an die Technische Universität Dortmund für einen Vortrag/Workshop oder eine vergleichbare Maßnahme zu ermöglichen. Ziel der Förderung ist es, die internationale Vernetzung auf Ebene der Promovierenden zu unterstützen, Promovierende Erfahrungen bei der Stellung von Anträgen sammeln zu lassen und renommierte internationale Forschende für Vorträge oder Workshops an der Technischen Universität Dortmund zu gewinnen.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich eingeschriebene Promovierende der Technischen Universität Dortmund, die noch keinen Antrag auf Annahme ihrer Dissertation gestellt haben. Promovierende, die im Rahmen desselben Promotionsverfahrens bereits eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten haben, sind nicht antragsberechtigt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 3 Förderungsumfang

- (1) Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt 4.000 €.
- (2) Förderfähig sind Aufenthalte von Forschenden aus dem Ausland an der Technischen Universität Dortmund mit einer Dauer von bis zu einer Woche. Dabei muss von diesen mindestens ein hochschulöffentlicher Vortrag gehalten, ein Workshop angeboten oder ein vergleichbares Angebot gemacht werden.
- (3) Die Förderung der Gastforschenden (pauschale Aufwandsentschädigung für Reise-, Übernachtungs-, Veranstaltungskosten und Honorar) erfolgt gemäß den Richtlinien für die Vergütung von Gastvorträgen/Kolloquien und Gastaufenthalten an der Technischen Universität Dortmund.

- (4) Für ihre Vorträge/Workshops/Angebote können die internationalen Gastforschenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten das Internationale Begegnungszentrum (IBZ) nutzen.
- (5) Die Gelder müssen innerhalb eines Jahres ab Bewilligung zweckgebunden verausgabt werden. Über die Ausgaben ist ein Abschlussbericht anzufertigen. Die geförderten Vorträge/Workshops/Angebote sind hochschulöffentlich bekannt zu machen und angemessen zu bewerben.
- (6) Für die Förderung steht insgesamt eine Summe von 25.000 € pro Jahr zur Verfügung. Es werden bis zu zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr durchgeführt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch die ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (SK FuN) des Senats.
- (2) Das Auswahlverfahren wird durch das Graduiertenzentrum der Technischen Universität Dortmund koordiniert.

§ 5 Antragsverfahren und Förderentscheidung

- (1) Anträge können bis zu zweimal jährlich zu einem vom Rektorat festgelegten Stichtag eingereicht werden. Einzelheiten hierzu sowie das Onlineformular zur Antragstellung werden auf der Webseite des Graduiertenzentrums der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Im Rahmen der Antragstellung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:
 - eine formlose Absichtserklärung/Zusage der*des Gastforschenden, den geplanten Vortrag/Workshop/Angebot zu halten
 - ein Konzeptpapier (max. 1 Seite), das folgende Informationen enthalten soll:
 - wissenschaftlicher Hintergrund der*des Gastforschenden
 - geplante Veranstaltungen im Rahmen des Gastaufenthalts
 - thematischer Zusammenhang des geplanten Vortrags/Workshops/Angebots zum Dissertationsprojekt und/oder zum Forschungsumfeld der*des Antragstellenden
 - voraussichtliche Kosten des geplanten Gastaufenthalts
 - Immatrikulationsbescheinigung der*des Antragstellenden
 - CV der*des Antragstellenden
- (3) Die Begutachtung der Anträge erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen. Die Auswahlkommission (§ 4 Abs. 1) berät über die Anträge und legt dem Rektorat der Technischen Universität Dortmund einen schriftlichen Vorschlag mit kurzer Begründung für die Vergabe der Fördermittel vor. Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag.

- (4) Die eingereichten Anträge werden von der Auswahlkommission nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Reputation der eingeladenen Persönlichkeit: Hochrangige/etablierte Forschende von ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen (es muss eine Absichtserklärung oder ein Nachweis über Kontaktaufnahme vorliegen)
 - Programmkonzept: Art (z.B. Vortrag, Workshop oder Tagung), Zeitpunkt und Ablauf der geplanten Veranstaltung
 - Zusammenhang der geplanten Veranstaltung mit dem Promotionsthema, der Arbeitsgruppe oder dem Forschungsumfeld der*des Antragstellenden
 - Adäquatheit der voraussichtlichen Kosten
- (5) Das Rektorat der Technischen Universität Dortmund entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Fördermittel. Die Antragstellenden werden schriftlich über das Ergebnis (Bewilligung oder Ablehnung des Antrags) informiert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Fördergeldern im Rahmen des Programms TU.hosts vom 31. Januar 2023 (AM Nr. 3/2023, S. 23) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14.10.2024.

Dortmund, den 14. Oktober 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer